

**Amtsverordnung des Amtes Züssow über das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow,
in den Gemeindegebieten Bandelin, Gribow, Gützkow, Wrangelsburg, Rubkow,
Murchin, Klein Bünzow und Züssow**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) und des § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung M-V (HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 502) wird durch die Amtsvorsteherin des Amtes Züssow, nach Genehmigung des Landrates Vorpommern-Greifswald vom **14.06.2022** folgende Verordnung Erlassen:

**§1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bandelin, Gribow, Gützkow, Wrangelsburg, Rubkow, Murchin, Klein Bünzow und Züssow.

**§ 2
Führen von Hunden, Leinenzwang**

- (1) In der Zeit von 05:30 Uhr bis 19:00 Uhr sind Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums und innerhalb der geschlossenen Ortslage der Orte an der Leine zu führen.
- (2) Der Begriff „Geschlossene Ortslage“ wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG M-V) definiert.
- (3) Hundeleinen und -halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten. Zwischen der Begleitperson und dem angeleiteten Hund ist ein Abstand von maximal zwei Metern zulässig.

**§ 3
Beseitigung von Hundekot**

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 4
Ausnahmeregelungen, Fortgelten von Bestimmungen**

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde der Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

- (2) § 2 und § 3 dieser Verordnung gelten nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde, sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 nicht hinreichend feste Hundeleinen und Halsbänder verwendet, die eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet oder Hundeleinen verwendet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekotes mitführt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Amtsverordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für eine Dauer von 5 Jahren.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Amtes Züssow über das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow, Gemeindegebiet Bandelin vom 11.12.2019 außer Kraft.

Züssow, den 22.06.2022


Dinse
Amtsvorsteherin

Verfahrensvermerk:

Die Amtsverordnung des Amtes Züssow über das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow, in den Gemeindegebieten Bandelin, Gribow, Gützkow, Wrangelsburg, Rubkow, Murchin, Klein Bünzow und Züssow, wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 Sicherheits- und Ordnungsgesetz

M-V (SOG M-V) zur Genehmigung vorgelegt. Der Landrat hat die Verordnung am 14.06.2022 genehmigt.

Die Amtsverordnung des Amtes Züssow über das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow wird ab dem Tag der Bekanntmachung auf die Gemeinden Bandelin, Gribow, Gützkow, Wrangelsburg, Rubkow, Murchin, Klein Bünzow und Züssow erweitert.

Hiermit wird die Amtsverordnung des Amtes Züssow über das Führen von Hunden im Amtsgebiet Züssow, in den Gemeindegebieten Bandelin, Gribow, Gützkow, Wrangelsburg, Rubkow, Murchin, Klein Bünzow und Züssow öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden)
am ..27.06.2022.....

Veröffentlichung einer Druckausgabe am ..13.07.2022..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt
„Züssower Amtsblatt“ Nr. 07/2022

Amt Züssow

Datum: 27.06.2022

Unterschrift: gez. Tramp